

VG Ansbach

Beschluss vom 1.6.2007

Tenor

1. Der Antrag auf Bewilligung von Prozesskostenhilfe für das Klage- und Antragsverfahren und Beordnung von Rechtsanwalt . . . , . . . , wird abgelehnt.
2. Der Antrag, die aufschiebende Wirkung der Klage vom 5. April 2007 gegen den Bescheid der Regierung von Mittelfranken vom 29. März 2007 anzuordnen, wird abgelehnt.
3. Der Antragsteller hat die Kosten des Verfahrens zu tragen.
4. Der Streitwert wird auf 2.500,00 EUR festgesetzt.

Gründe

I.

Der ... geborene Antragsteller ist iranischer Staatsangehöriger. Er kam 1980 in die Bundesrepublik Deutschland und stellte einen Asylantrag, den er 1981 zurücknahm. Ebenfalls 1981 heiratete er eine türkische Staatsangehörige, die ein Aufenthaltsrecht in der Bundesrepublik Deutschland besaß. Aus der Ehe gingen zwei Kinder hervor. Ab 1981 erhielt der Antragsteller zunächst befristete Aufenthaltserlaubnisse, 1985 erhielt er eine unbefristete Aufenthaltserlaubnis und 1996 eine Aufenthaltsberechtigung. 1993 wurde die Ehe geschieden. 1994 schloss er die Ehe mit einer iranischen Staatsangehörigen. Aus dieser Ehe gingen ebenfalls zwei Kinder hervor.

Mit Verfügung des Landratsamtes ... vom 9. Juni 1999 wurde der Antragsteller unbefristet aus der Bundesrepublik Deutschland ausgewiesen, die Abschiebung aus der Haft wurde angedroht. Dem lag zugrunde, dass der Kläger mit Urteil des Landgerichts ..., rechtskräftig seit 30. Dezember 1998, wegen Vergewaltigung in Tateinheit mit sexuellem Missbrauch eines Schutzbefohlenen in Tateinheit mit sexuellem Missbrauch eines Kindes in 14 Fällen, davon in sechs Fällen in Tateinheit mit sexuellem Missbrauch eines Schutzbefohlenen und in Tateinheit mit sexuellem Missbrauch eines Schutzbefohlenen in 19 Fällen zu einer Freiheitsstrafe von sechs Jahren verurteilt wurde. Widerspruch und Klage hiergegen hatten keinen Erfolg (Urteil des VG München vom 20.3.2003, Az.: M 24 K 02.1616, Beschluss des Bayerischen Verwaltungsgerichtshofs vom 19.8.2003, Az.: 10 ZB 03.1557).

Ein Asylantrag des Antragstellers vom ... 2002 wurde mit Bescheid des Bundesamtes für die Anerkennung ausländischer Flüchtlinge vom 30. Oktober 2003 abgelehnt und festgestellt, dass die Voraussetzungen des § 51 Abs. 1 AuslG und Abschiebungshindernisse nach § 53 AuslG nicht vorliegen. Der Antragsteller wurde zur Ausreise aufgefordert, die Abschiebung in den Iran oder einen sonstigen zur Aufnahme bereiten oder verpflichteten Staat wurde angedroht. Die Klage hiergegen, die letztlich nur noch auf die Gewährung von Abschiebungsschutz gerichtet war, wurde mit Urteil des VG Ansbach vom 7. April 2004 (AN 9 K 04.30190) abgewiesen, der Antrag auf Zulassung der Berufung wurde mit Beschluss des Bayerischen Verwaltungsgesichtshofs vom 25. Mai 2004 abgelehnt.

Nach Entlassung aus der Straf- und Abschiebungshaft erhielt der Antragsteller ab 8. September 2004 Duldungen, nachdem die Abschiebung gescheitert war, weil sich der Antragsteller geweigert hatte, bei der iranischen Botschaft einen Pass zu beantragen oder entsprechende Anträge auszufüllen und nicht erklärt hatte, freiwillig in sein Heimatland zurückzukehren.

Mit Bescheid des Bundesamtes für Migration und Flüchtlinge vom 3. Mai 2005 wurde ein Antrag auf Durchführung eines weiteren Asylverfahrens abgelehnt, ebenso der Antrag auf Änderung der Feststellung zu § 53 Abs. 1 bis 6 AuslG. Über die hiergegen zum Verwaltungsgericht München erhobene Klage ist anscheinend noch nicht entschieden.

Mit Bescheid der Regierung von Oberbayern vom 18. Juli 2006 wurde der Antragsteller vom Landkreis ... nach ..., Landkreis ..., umverteilt.

Mit Bescheid der Regierung von Mittelfranken vom 29. März 2007 wurde der Antragsteller verpflichtet, ab 11. April 2007 in der Ausreiseeinrichtung ..., ..., zu wohnen. Er hat sich dort am 11. April 2007 bis 12 Uhr einzufinden. Die zwangsweise Verlegung dorthin wurde angedroht. Eine Zustellung des Bescheides an den Antragsteller lässt sich aus den Akten nicht nachweisen, jedoch wurde dem Bevollmächtigten des Antragstellers ein Abdruck dieser Verfügung übermittelt.

Gegen diese Verfügung ließ der Kläger mit Schriftsätzen vom 5. April 2007, jeweils eingegangen am 12. April 2007, Klage erheben mit dem Ziel der Aufhebung des Bescheides und gemäß § 80 Abs. 5 VwGO beantragen,

die aufschiebende Wirkung der Klage vom 5. April 2007 gegen den Bescheid der Regierung von Mittelfranken vom 29. März 2007, zugegangen am 2. April 2007, anzuordnen.

Des Weiteren ließ der Antragsteller für das Klage- und das Antragsverfahren die Bewilligung von Prozesskostenhilfe beantragen. Hierzu wurden Unterlagen vorgelegt.

Zur Begründung der Klage und des Eilantrages ist im Wesentlichen ausgeführt: Der Antragsteller verfolge hier in Deutschland seine Rechte und mache diese auch geltend. Es könne zwar sein, dass derzeit eine Ausreiseverpflichtung bestehe, der Antragsteller entziehe sich jedoch nicht ohne Grund einer Rückkehr in den Iran. Ihm drohten für den Fall der Rückkehr Gefahren gemäß § 60 Abs. 2 bis 7 AufenthG. Hierzu sei beim Verwaltungsgericht München ein Klageverfahren anhängig. Ein entsprechender Eilantrag sei gestellt. Es sei dem Antragsteller nicht weiter zumutbar, in

einer Ausreiseeinrichtung zu wohnen. Es treffe zu, dass eine Ausweisung verfügt sei. Grundlage sei die strafrechtliche Verurteilung des Antragstellers durch das Landgericht ... Der Antragsteller habe die sechsjährige Haftstrafe voll verbüßt. Jedoch sei bei der Staatsanwaltschaft ... das Wiederaufnahmeverfahren anhängig, welches nach Ansicht des Antragstellers geeignet sei, die Vorverurteilung rückgängig zu machen. Die Zuweisungsentscheidung der Regierung von Mittelfranken erweise sich deshalb in der Sache als unangemessen. Der Antragsteller könne nichts dafür, dass das Verwaltungsgericht München bisher keinen Termin anberaumat habe und das Wiederaufnahmeverfahren noch nicht abgeschlossen sei. Der Antragsteller habe einen ungültigen iranischen Reisepass, aber kein so genanntes Shenaname (persischer Personalausweis und Geburtsurkunde). Dieses sei nach Inhaftierung des Antragstellers in der damaligen Verwahrung der Ehefrau verblieben und sei bis heute nicht herausgegeben worden. Die nunmehr geschiedene Ehefrau verweigere jeden Kontakt und jegliche Herausgabe von Unterlagen. Das Generalkonsulat stelle ohne diese Unterlage keinen Pass aus. Auf die weiteren Ausführungen wird Bezug genommen.

Der Antragsgegner ließ die Ausländerakten übermitteln und führte mit Schreiben vom 23. Mai 2007 aus, dass sich die örtliche Zuständigkeit der ZRS Nordbayern für die Zuweisung des Antragstellers in die Ausreiseeinrichtung ... aus § 8 Abs. 2 Satz 2 DVAsyl ergebe.

Wegen der weiteren Einzelheiten des Sachverhaltes wird Bezug genommen auf die Ausländer- und Gerichtsakten.

## II.

Das Verwaltungsgericht ist örtlich zuständig. Zum Zeitpunkt der Klageerhebung und Antragstellung hatte der Antragsteller seinen Wohnsitz in ..., da er am 11. April 2007 in die dortige Gemeinschaftsunterkunft eingezogen ist und die Regierung von Mittelfranken ihren Sitz in Ansbach hat (§ 52 Nr. 3, Nr. 5 VwGO).

Der Antrag auf Bewilligung von Prozesskostenhilfe und Beiordnung von Rechtsanwalt ... war abzulehnen, da die Rechtsverfolgung keine hinreichende Aussicht auf Erfolg besitzt (§ 166 VwGO i. V. m. §§ 114, 121 ZPO). Zur Begründung wird auf die nachfolgenden Ausführungen verwiesen.

Der Antrag, die aufschiebende Wirkung der Klage gegen den Bescheid der Regierung von Mittelfranken vom 29. März 2007 anzuordnen, ist zulässig, hat jedoch in der Sache keinen Erfolg.

Nach § 80 Abs. 5 kann das Gericht in Fällen, in denen die aufschiebende Wirkung von Rechtsbehelfen wie vorliegend kraft Gesetzes gemäß Art. 10 AufnG ausgeschlossen ist, die aufschiebende Wirkung anordnen. Dabei ist das Interesse des Antragstellers am Suspensiveffekt seines Rechtsbehelfes mit dem öffentlichen Interesse am Sofortvollzug abzuwägen. Das öffentliche Interesse am Sofortvollzug überwiegt, wenn sich der Rechtsbehelf bei summarischer Überprüfung als ohne Erfolgsaussichten erweist. Dagegen überwiegt das Interesse des Antragstellers, wenn diese Überprüfung ergibt, dass der Rechtsbehelf voraussichtlich erfolgreich sein wird, da kein Interesse am sofortigen Vollzug eines voraussichtlich fehlerhaften oder rechtswidrigen Verwaltungsaktes besteht. Die erforderliche, aber auch hinreichende summarische Überprüfung des angefochtenen Bescheides ergibt,

dass die Klage voraussichtlich keinen Erfolg haben wird. Nach Art. 4 Abs. 1 Aufnahmegesetz – AufnG – sollen Personen im Sinne von Art. 1 AufnG, also Personen, die leistungsberechtigt nach dem Asylbewerberleistungsgesetz sind, in der Regel in Gemeinschaftsunterkünften untergebracht werden. Der Antragsteller ist als vollziehbar zur Ausreise verpflichteter und geduldeter Ausländer (§ 1 Abs. 1 Nrn. 4 und 5 AsylbLG) eine Person im Sinne dieses Gesetzes und soll somit in der Regel in einer Gemeinschaftsunterkunft untergebracht werden. Ein begründeter Ausnahmefall im Sinne von Art. 4 Abs. 4 Satz 1 AufnG liegt beim Antragsteller nicht vor, da er keinen gültigen Pass besitzt und bei der Beschaffung von Heimreisepapieren nicht mitwirkt (Art. 4 Abs. 4 Satz 2 AufnG).

Die Bayerische Staatsregierung hat auf der Grundlage von Art. 5 Abs. 2 Satz 1 AufnG zur Regelung von Einzelheiten der landesinternen Verteilung und Umverteilung dieses Personenkreises die Asyl-durchführungsverordnung (DVAsyl) erlassen. Nach Art. 8 Abs. 2 DVAsyl kann unter anderem aus Gründen des öffentlichen Interesses eine landesinterne Umverteilung erfolgen. Ein öffentliches Interesse ist nach § 8 Abs. 5 DVAsyl dann gegeben, wenn Gründe nach § 7 Abs. 5 DVAsyl vorliegen. Danach ist Belangen der öffentlichen Sicherheit und Ordnung Rechnung zu tragen (§ 7 Abs. 5 Satz 1 DVAsyl), nach § 7 Abs. 5 Satz 2 DVAsyl soll auch die Begehung von Sicherheitsstörungen unterbunden oder vermieden werden. Gründe der öffentlichen Sicherheit im diesem Sinne sind nach § 7 Nr. 2 DVAsyl unter anderem, wenn der Ausländer der Verpflichtung zur Mitwirkung bei der Identitätsklärung oder bei der Beschaffung eines Identitätspapiers nicht nachkommt.

So liegt es im Fall des Antragstellers. Er verweigert die Mitwirkung bei der Beschaffung von Identitätspapieren, die die Aufenthaltsbeendigung und die Rückführung in seinen Herkunftsstaat ermöglicht. Der Antragsteller weigert sich seit Jahren, bei der für ihn zuständigen iranischen Botschaft einen Pass oder Heimreiseschein zu beantragen und er erklärt sich auch nicht gegenüber der iranischen Botschaft bereit, freiwillig in sein Heimatland zurückzukehren, so dass ausschließlich aus von ihm zu vertretenden Gründen eine Aufenthaltsbeendigung bislang nicht möglich war.

Unerheblich sind die Behauptungen des Antragstellers, sein Leben und seine körperliche Unterversehrtheit seien im Falle einer Rückkehr in den Iran gefährdet, da im Iran bekannt sei, dass er Straftaten zum Nachteil iranischer Staatsangehöriger (Opfer der Sexualstraftaten waren die neun und zwölf Jahre alten Schwestern der iranischen Ehefrau des Antragstellers) begangen habe. Die Ausländerbehörde ist an die negativen Feststellungen des Bundesamtes bezüglich eines Abschiebungsverbotes gebunden. Deshalb kann der Antragsteller mit dieser Argumentation im vorliegenden Verfahren nicht gehört werden. Ebenso ohne Bedeutung für das vorliegende Verfahren ist, dass der Antragsteller meint, das von ihm angestrebte (zweite) Wiederaufnahmeverfahren bezüglich seiner strafgerichtlichen Verurteilung habe Aussicht auf Erfolg. Dadurch wird die Wirksamkeit der unanfechtbaren Ausweisungsverfügung und die Vollziehbarkeit der Abschiebungsandrohung aus dem Bescheid des Bundesamtes vom 30. Oktober 2003 nicht beseitigt. Der Antragsteller unterfällt nach wie vor dem Personenkreis des Art. 1 AufnG. Die Unterbringung in der Ausreiseeinrichtung in der ... in ... ist auch nicht unverhältnismäßig. Der Antragsteller weigert sich seit mindestens Anfang 2004, an der Beschaffung von Heimreisepapieren mitzuwirken (im Januar 2004 weigerte er sich, sich zum Zwecke der Passausstellung in der JVA ... fotografieren zu lassen, siehe Blatt 529 der Ausländerakten). Die Unterbringung in einer Ausreiseeinrichtung ist angemessen und auch erforderlich, den Antragsteller dahingehend zu beeinflussen, seiner Ausreiseverpflichtung nachzukommen.

Nach § 8 Abs. 1 DVAsyl kann landesintern eine Umverteilung in einen anderen Landkreis oder in eine andere kreisfreie Gemeinde im selben oder in einem anderen Regierungsbezirk erfolgen (landesinterne Umverteilung). Aus den gleichen Gründen kann der Leistungsberechtigte auch zum Umzug aufgefordert werden. Zuständig hierfür ist nach § 8 Abs. 2 Satz 2 DVAsyl die Regierung, in deren Bezirk die Verteilung erfolgen soll, vorliegend also die Regierung von Mittelfranken, da die Unterbringung in ... erfolgen soll. Die Entscheidung ist im Einvernehmen mit der vor der Umverteilung zuständigen Ausländerbehörde erfolgt. Eine entsprechende Absprache der zuständigen Stellen hat stattgefunden (siehe Blatt 1188 der Ausländerakte).

Die angedrohten Zwangsmaßnahmen haben ihre Rechtsgrundlage in Art. 29, 34 und 36 VwZVG, auch insoweit bestehen an der Rechtmäßigkeit keine Bedenken.

Kosten: §§ 154 Abs. 1, 161 Abs. 1 VwGO.

Streitwert: §§ 52 Abs. 2, 53 Abs. 3 Nr. 2 GKG.